

2/2009
5.1.2009

Neue Düsseldorfer Tabelle ab 1.1.2009

Magdeburg (ISUV). Der Interessenverband Unterhalt und Familienrecht (ISUV) weist auf die neue, ab dem 1.1.2009 gültige Düsseldorfer Tabelle hin. Die Tabelle musste angepasst werden, weil die Kinderfreibeträge und das Kindergeld geringfügig erhöht wurden. Es stellt sich die Frage: Lohnt sich der ganze Aufwand wegen der geringfügigen Veränderungen?

Einkommensgruppe	Altersstufen in Jahren / Tabellenbeträge (Neue Beträge)				Prozentsatz	Bedarfskontrollbetrag
	Bis 6.Jahr	Bis 12.Jahr	Bis 18.Jahr	Ab 18.Jahr		
1. bis 1.500 €	279 (281)	322 (322)	365 (377)	408 (432)	100	900
2. bis 1.900 €	293 (296)	339 (339)	384 (396)	429 (454)	105	1.000
3. bis 2.300 €	307 (310)	355 (355)	402 (415)	449 (476)	110	1.100
4. bis 2.700 €	321 (324)	371 (371)	420 (434)	470 (497)	115	1.200
5. bis 3.100 €	335 (338)	387 (387)	438 (453)	490 (519)	120	1.300
6. bis 3.500 €	358 (360)	413 (413)	468 (483)	523 (553)	128	1.400
7. bis 3.900 €	380 (383)	438 (438)	497 (513)	555 (588)	136	1.500
8. bis 4.300 €	402 (405)	464 (464)	526 (543)	588 (623)	144	1.600
9. bis 4.700 €	425 (428)	490 (490)	555 (574)	621 (657)	152	1.700
10. bis 5.100 €	447 (450)	516 (516)	584 (604)	653 (692)	160	1.800

Zu den Veränderungen stellt die Fachanwältin für Fam.-Recht, Simone Rost, Magdeburg, fest: „Die Bedarfsbeträge weichen nur unerheblich oder überhaupt nicht von den bisherigen Tabellenbeträgen ab. In Gruppe 1, Kinder 0-5 Jahre, finden sich Veränderungen von + 2,00 € bis + 3,00 €. Die Spalte 2, Kinder 6-11 Jahre, wurde überhaupt nicht geändert. Die Tabellenbeträge der Gruppe 3, Kinder bis 18 Jahre, haben sich um 12,00 € bis 20,00 € erhöht, die Beträge für Kinder ab 18 Jahre um 22,00 € bis 39,00 €. Diese Erhöhungen werden nun aber relativiert durch den Abzug des jeweiligen Kindergeldanteils (hälftiges Kindergeld beim Minderjährigen, volles Kindergeld beim Volljährigen). Wie aus den Tabellen über die tatsächlichen Zahlbeträge ersichtlich ist, sinken die Zahlbeträge für die Kinder der ersten beiden Gruppen, bei den Kindern bis 18 Jahre steigen sie geringfügig, die Zahlbeträge für Kinder ab dem 18. Jahr erhöhen sich um 14,00 € bis 29,00 €. Dies gilt für die ersten und zweiten Kinder, für das dritte Kind und das vierte Kind sowie weitere Kinder sind die Zahlbeträge niedriger wegen des höheren Kindergeldes. Die Bedarfskontrollbeträge, also das Einkommen, das dem Unterhaltszahler bleiben sollte, sind unverändert geblieben. Die Änderungen der Düsseldorfer Tabelle ab 1.1.2009 sind für Unterhaltszahler und Unterhaltsberechtigte dann relevant, wenn ein dynamischer Unterhaltstitel oder eine dynamische Unterhaltsvereinbarung vorliegen. Hier richtet sich der Unterhalt nach den jeweiligen Tabellensätzen der Düsseldorfer Tabelle unter Anrechnung des Kindergeldes.

Liegt kein dynamischer Titel oder liegt keine dynamische Vereinbarung vor, berechtigen die geringfügigen Erhöhungen / Herabsetzungen der Zahlbeträge der Düsseldorfer Tabelle für sich allein nicht zu einer Unterhaltsabänderung, da die Wesentlichkeitsgrenze von 10 % nicht überschritten wird.“

Der stellvertretende ISUV Vorsitzende Manfred Ernst, Magdeburg, kritisiert: „Die Beträge der Tabelle entsprechen vielfach nicht der Einkommensentwicklung; sie sind zu hoch. Dies gilt insbesondere bei den unteren Einkommen. Es geht nicht darum, dass wir den Kindern den Unterhalt nicht gönnen, aber es ist ungerecht, dass einem hart arbeitenden Unterhaltszahler oft am Monatsende nicht mehr als 900 € Selbstbehalt bleiben. Das Lohnabstandsgebot wird bei Unterhaltszahlerinnen und Unterhaltszahlern zu wenig eingehalten.“

Beachten Sie auch Presserklärung 1/2009: http://www.isuv.de/tiki-read_article.php?articleId=390

Interessenverband Unterhalt und Familienrecht (ISUV / VDU e.V.)

ISUV-Bundesvorsitzender Josef Linsler, Tel.: 0931/66 38 07, Mobil 0170/45 89 571 – j.linsler@isuv.de
Hans-Peter Braune, rechtspolitischer Sprecher des ISUV, Tel.: 0911/58688829 – dr.h.p.braune@isuv.de